



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**28. MAI 2018 – DEKRET ZUR AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGS-
FÖRDERUNG**

Sitzungsperiode 2017-2018

Nummerierte Dokumente: *234 (2017-2018) Nr. 1*
234 (2017-2018) Nr. 2
Ausführlicher Bericht: *28. Mai 2018 – Nr. 51*

Dekretentwurf
Bericht
Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Das vorliegende Dekret legt verschiedene Maßnahmen fest, um die Arbeitslosigkeit im deutschen Sprachgebiet zu bekämpfen und insbesondere jenen Menschen eine Chance auf dem Arbeitsmarkt und auf einen vollwertigen Arbeitsvertrag zu geben, die eine arbeitsmarktrelevante oder individuelle Beeinträchtigung aufweisen. Diese Maßnahmen bestehen aus finanziellen Anreizen zur Förderung von Ausbildung und Einstellung sowie zur Sicherung von Arbeitsplätzen.

Art. 2 – Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

Art. 3 – Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Arbeitsamt: das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. ÖSHZ: öffentliche Sozialhilfezentren mit Sitz im deutschen Sprachgebiet;
3. nichtbeschäftigter Arbeitsuchender: natürliche Person, die:
 - a) beim Arbeitsamt als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender eingetragen ist;
 - b) ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat;
 - c) nicht der Schulpflicht unterliegt;
 - d) nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht hat;
4. Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt: der Zeitraum, der am Tag der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beginnt und während dessen der nichtbeschäftigte Arbeitsuchende weder der Anwendung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterliegt noch Arbeitsleistungen unter der Autorität einer anderen Person erbringt noch statutarisches Personalmitglied ist noch eine hauptsächliche Aktivität als Selbstständiger ausübt;
5. AktiF-Berechtigte: die in Kapitel 2 Abschnitt 1 beschriebenen nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden, die die jeweiligen dort erwähnten Bedingungen erfüllen;
6. AktiF PLUS-Berechtigte: die in Kapitel 2 Abschnitt 2 beschriebenen nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden, die die dort erwähnten Bedingungen erfüllen;
7. AktiF-Zuschuss: der Zuschuss, der dem Arbeitgeber jeweils für die Beschäftigung von AktiF-Berechtigten gewährt werden kann;
8. AktiF PLUS-Zuschuss: der Zuschuss, der dem Arbeitgeber jeweils für die Beschäftigung von AktiF PLUS-Berechtigten gewährt werden kann;
9. Bescheinigung: das Dokument des Arbeitsamtes, das bescheinigt, dass der nichtbeschäftigte Arbeitsuchende die in Kapitel 2 erwähnten Zuschussbedingungen für AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigte erfüllt, und zwar:
 - a) zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung, insofern der nichtbeschäftigte Arbeitsuchende noch nicht eingestellt wurde, oder
 - b) am Vortag des Arbeitsantritts oder des Beginns einer in Artikel 9, 12 oder 13 erwähnten Maßnahme.

Die Regierung kann festlegen:

1. wer einem nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 gleichzusetzen ist;
2. was einer in Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt gleichzusetzen ist;
3. was unter einer hauptsächlichen Aktivität als Selbstständiger zu verstehen ist;
4. welche die Gültigkeitsdauer der in Absatz 1 Nummer 9 erwähnten Bescheinigung ist.

KAPITEL 2 – ZUSCHUSSBEDINGUNGEN

Abschnitt 1 – AktiF-Berechtigte

Unterabschnitt 1 – Jugendliche Arbeitsuchende

Art. 4 – Unbeschadet des Absatzes 2 kann die Regierung einen AktiF-Zuschuss gewähren für die Beschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden, die:

1. höchstens 25 Jahre alt sind;
2. höchstens im Besitz:
 - a) eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts sind und keiner Ausbildung folgen, die in den folgenden drei Monaten zum Erhalt eines höheren Zeugnisses führt, oder
 - b) eines Gesellenzeugnisses der in Artikel 7 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen erwähnten Lehre sind und keiner Lehre folgen, die in den folgenden drei Monaten zum Erhalt eines höheren Zeugnisses führt, oder
 - c) eines gleichwertigen Zeugnisses wie unter den Buchstaben a) und b) eines anderen Teilstaates oder eines anderen Staates sind;
3. eine Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt von mindestens sechs Monaten vorweisen.

Die Regierung kann einen AktiF-Zuschuss gewähren für die Beschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden, die:

1. höchstens 25 Jahre alt sind;
2. weder im Besitz:
 - a) eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts sind und keiner Ausbildung folgen, die in den folgenden drei Monaten zum Erhalt eines solchen Zeugnisses führt, noch
 - b) eines Gesellenzeugnisses der in Artikel 7 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen erwähnten Lehre sind und keiner Lehre folgen, die in den folgenden drei Monaten zum Erhalt eines solchen Zeugnisses führt, noch
 - c) eines gleichwertigen Zeugnisses wie unter den Buchstaben a) und b) eines anderen Teilstaates oder eines anderen Staates sind.

Die Regierung kann zusätzliche Bedingungen für die Gewährung des in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Zuschusses festlegen.

Unterabschnitt 2 – Ältere Arbeitsuchende

Art. 5 – Die Regierung kann einen AktiF-Zuschuss gewähren für die Beschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden, die:

1. mindestens 50 Jahre alt sind;
2. die letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben.

Die Regierung kann:

1. festlegen, was unter „unfreiwillig verlorener Arbeitsstelle“ im Sinne des vorliegenden Artikels zu verstehen ist;
2. zusätzliche Bedingungen für die Gewährung des in Absatz 1 erwähnten Zuschusses festlegen.

Unterabschnitt 3 – Langzeitarbeitsuchende

Art. 6 – Die Regierung kann einen AktiF-Zuschuss gewähren für die Beschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden, die eine Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt von mindestens zwölf Monaten vorweisen.

Die Regierung kann zusätzliche Bedingungen für die Gewährung des in Absatz 1 erwähnten AktiF-Zuschusses festlegen.

Unterabschnitt 4 – Opfer von Umstrukturierungen

Art. 7 – Die Regierung kann einen AktiF-Zuschuss gewähren für nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, die in Anwendung von Artikel 31 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen im Rahmen einer Umstrukturierung entlassen wurden, oder für nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, die im Rahmen des Konkurses, der Schließung oder der Auflösung eines Unternehmens entlassen wurden.

Die Regierung kann zusätzliche Bedingungen für die Gewährung des in Absatz 1 erwähnten Zuschusses festlegen.

Abschnitt 2 – AktiF PLUS-Berechtigte

Art. 8 – Die Regierung kann einen AktiF PLUS-Zuschuss gewähren für die Beschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitssuchenden, die mindestens zwei Vermittlungshemmnisse aufweisen.

Als Vermittlungshemmnisse im Sinne von Absatz 1 gelten:

1. das Aufweisen einer verminderten Arbeitsfähigkeit;
2. das Vorweisen einer Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt von mindestens 24 Monaten;
3. das Fehlen eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts bzw. eines Gesellenzeugnisses der in Artikel 7 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen erwähnten Lehre oder eines gleichwertigen Zeugnisses eines anderen Teilstaates oder eines anderen Staates;
4. das Nicht-Erreichen des Niveaus B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen sowohl in Deutsch als auch in Französisch.

Die Regierung:

1. legt fest, was unter verminderter Arbeitsfähigkeit im Sinne des vorliegenden Artikels zu verstehen ist;
2. legt die Modalitäten zur Überprüfung dieser Vermittlungshemmnisse fest;
3. kann zusätzliche Bedingungen für die Gewährung des in Absatz 1 erwähnten Zuschusses festlegen.

Art. 9 – In Abweichung von Artikel 8 kann die Regierung eine Liste von Maßnahmen zur sozial-beruflichen Integration festlegen. Nach der Teilnahme eines AktiF PLUS-Berechtigten an einer dieser Maßnahmen wird einem Arbeitgeber ein AktiF PLUS-Zuschuss gewährt, ohne dass der AktiF PLUS-Berechtigte nach Abschluss der vorerwähnten Maßnahme erneut in Besitz der Bescheinigung ist, unter der Bedingung, dass:

1. der AktiF PLUS-Berechtigte innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vorerwähnten Maßnahme im Besitz der Bescheinigung ist und
2. der Arbeitgeber den AktiF PLUS-Berechtigten innerhalb von sechs Monaten nach der Teilnahme an der vorerwähnten Maßnahme einstellt.

Die Regierung legt die Mindestdauer der Teilnahme an der in Absatz 1 erwähnten Maßnahme fest.

KAPITEL 3 – ALLGEMEINE ZUSCHÜSSE

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich

Art. 10 – Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter Arbeitgeber jede natürliche oder juristische Person, die einen AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten unter seiner Verantwortung und Autorität beschäftigt und entlohnt und einen Zuschuss im Rahmen des vorliegenden Dekrets und seinen Ausführungserlassen erhält.

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind nicht anwendbar auf Arbeitgeber, die:

1. Arbeitnehmer im Rahmen von Leiharbeitsverträgen gemäß Kapitel II des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung beschäftigen;
2. nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer fallen.

Abschnitt 2 – Dauer, Höhe und Auszahlung des Zuschusses

Art. 11 – §1 – Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung im Rahmen des vorliegenden Kapitels folgende Zuschüsse gewähren:

1. einen AktiF-Zuschuss für eine nicht erneuerbare Dauer von zwei Jahren;
2. einen AktiF PLUS-Zuschuss für eine nicht erneuerbare Dauer von drei Jahren.

§2 – Der in §1 Nummer 1 erwähnte AktiF-Zuschuss beträgt 500 Euro pro Monat.

Ab dem 13. vollständigen Monat, der dem Monat des Arbeitsantritts folgt, beträgt der AktiF-Zuschuss 300 Euro pro Monat.

§3 – Der in §1 Nummer 2 erwähnte AktiF PLUS-Zuschuss beträgt 1.000 Euro pro Monat.

Ab dem 13. vollständigen Monat, der dem Monat des Arbeitsantritts folgt, beträgt der AktiF PLUS-Zuschuss 600 Euro pro Monat.

Ab dem 25. vollständigen Monat, der dem Monat des Arbeitsantritts folgt, beträgt der AktiF PLUS-Zuschuss 300 Euro pro Monat.

§4 – Die Regierung kann weitere Bezuschussungsmodalitäten festlegen.

Art. 12 – Ist ein AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigter innerhalb von 30 Tagen nach Beginn einer verordnungsrechtlichen Ausbildungsmaßnahme im Besitz der Bescheinigung und wird er im Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahme beim selben Arbeitgeber beschäftigt, ist eine Bescheinigung für die Gewährung des in Artikel 11 erwähnten Zuschusses nicht erneut erforderlich.

Art. 13 – §1 – Wird ein AktiF-Berechtigter im Anschluss an eine von der Regierung festgelegte Ausbildungsmaßnahme beim selben Arbeitgeber beschäftigt, beträgt der AktiF-Zuschuss während der gesamten in Artikel 11 Nummer 1 erwähnten Dauer 500 Euro pro Monat, insofern der AktiF-Berechtigte innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Ausbildungsmaßnahme im Besitz der Bescheinigung ist.

§2 – Wird ein AktiF PLUS-Berechtigter im Anschluss an die in §1 erwähnte Ausbildungsmaßnahme beim selben Arbeitgeber beschäftigt, beträgt der AktiF PLUS-Zuschuss 1.000 Euro pro Monat, insofern der AktiF PLUS-Berechtigte innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Ausbildungsmaßnahme im Besitz der Bescheinigung ist.

Ab dem 25. vollständigen Monat, der dem Monat des Arbeitsantritts folgt, beträgt der AktiF PLUS-Zuschuss 600 Euro pro Monat.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Regierung den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten AktiF PLUS-Zuschuss gewähren, ohne dass der AktiF PLUS-Berechtigte zu Beginn der in Absatz 1 erwähnten Ausbildungsmaßnahme im Besitz der Bescheinigung ist, wenn er diese Ausbildungsmaßnahme im Anschluss an die in Artikel 9 erwähnte Maßnahme beginnt oder spätestens innerhalb der sechs darauffolgenden Monate.

§3 – Für die Anwendung der §§ 1 und 2 kann der AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss nur gewährt werden, wenn der AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigte die dort erwähnte Ausbildungsmaßnahme bis zum Ende durchlaufen hat.

§4 – Die Regierung kann für die Anwendung des vorliegenden Artikels besondere Modalitäten für die Personen festlegen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets eine in §1 erwähnte Ausbildungsmaßnahme begonnen haben und zu diesem Zeitpunkt die in Kapitel 2 erwähnten Bedingungen erfüllten.

Art. 14 – §1 – Die in Artikel 11 erwähnten Zuschüsse werden ab dem Monat des Arbeitsantritts monatlich als rückforderbarer Vorschuss durch die Regierung gezahlt.

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gilt als Arbeitsantritt der Tag, an dem:

1. der AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigte tatsächlich eingestellt wird;
2. ein schriftlicher Arbeitsvertrag gemäß dem Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge abgeschlossen ist;
3. die entsprechende Erklärung gemäß Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen eingereicht wurde.

§2 – Die monatlichen Zuschüsse entsprechen dem Resultat der Multiplikation des entsprechenden Zuschusses mit der Bruchzahl, deren Nenner die Anzahl Werkzeuge des Monats entsprechend dem anzuwendenden Arbeitszeitregime darstellt und deren Zähler die Anzahl tatsächlicher oder gleichgestellter Arbeitstage, für die der Arbeitgeber ein Gehalt gezahlt hat, darstellt.

Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung werden die Zuschüsse jeweils auf Grundlage der Arbeitsdauer im Verhältnis zu einer Vollbeschäftigungszeit beim betreffenden Arbeitgeber gekürzt.

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung die AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse mit einem Koeffizienten multiplizieren.

§3 – Die Regierung kann weitere Modalitäten der Auszahlung und Indexierung der Zuschüsse festlegen.

Art. 15 – Unbeschadet des Kapitels 6 endet die Gewährung des AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschusses, wenn:

1. die in Artikel 11 §1 erwähnte Dauer abgelaufen ist;
2. der Arbeitsvertrag beendet wird.

Art. 16 – Arbeitgeber, die einen AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten einstellen, der im Jahr vor der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder bei einer mit ihm verbundenen Einrichtung beschäftigt war, mit Ausnahme von Arbeitnehmern, die beim selben Arbeitgeber oder bei einer mit ihm verbundenen Einrichtung im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt waren, werden nicht bezuschusst.

Die Regierung kann festlegen, was unter den in Absatz 1 erwähnten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu verstehen ist.

Abschnitt 3 – Antrags- und Beschwerdeverfahren

Art. 17 – Die Arbeitgeber können die Gewährung der Zuschüsse bei der Regierung beantragen. Der Antrag umfasst mindestens Informationen über den Arbeitgeber und den AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten sowie die Bescheinigung.

Die Regierung bestimmt:

1. die weiteren Elemente und Informationen, die der Antrag umfasst;
2. das Verfahren der Antragstellung und der Beschlussfassung.

Art. 18 – Der Arbeitgeber, dessen Antrag abgelehnt wurde, kann Beschwerde bei der Regierung einreichen. Diese Beschwerde erfolgt per Einschreiben innerhalb eines Monats ab der Notifizierung des betreffenden Beschlusses.

Die Regierung kann die weiteren Modalitäten des Beschwerdeverfahrens festlegen.

KAPITEL 4 – BESONDERE ZUSCHÜSSE

Abschnitt 1 – Projektgebundene Stellen

Unterabschnitt 1 – Anwendungsbereich

Art. 19 – Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts versteht man unter Arbeitgeber folgende Einrichtungen, die einen AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten unter ihrer Verantwortung und Autorität beschäftigen und entlohnen:

1. die in Artikel 2 Nummer 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erwähnten Einrichtungen;
2. die im Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen erwähnten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und gemeinnützigen Stiftungen mit Sitz im deutschen Sprachgebiet, insofern sie Aufgaben in den Zuständigkeitsbereichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder in damit verbundenen Bereichen wahrnehmen, mit Ausnahme der Krankenhäuser.

Unterabschnitt 2 – Dauer, Höhe und Auszahlung

Art. 20 – Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung gemäß den von ihr festgelegten Bedingungen einen AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss für eine erneuerbare Dauer von höchstens fünf Jahren gewähren, insofern der Arbeitgeber den AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten im Rahmen einer projektgebundenen Stelle beschäftigt.

Die Regierung bestimmt, was unter projektgebundener Stelle zu verstehen ist.

Art. 21 – §1 – Der in Artikel 20 erwähnte AktiF-Zuschuss beträgt im Fall einer Neueinstellung 1.000 Euro pro Monat.

Ab dem 13. vollständigen Monat, der dem Monat des Arbeitsantritts folgt, beträgt der AktiF-Zuschuss 917 Euro pro Monat.

§2 – Der in Artikel 20 erwähnte AktiF PLUS-Zuschuss beträgt im Fall einer Neueinstellung 1.833 Euro pro Monat.

Ab dem 13. vollständigen Monat, der dem Monat des Arbeitsantritts folgt, beträgt der AktiF PLUS-Zuschuss 1.750 Euro pro Monat.

§3 – Ist ein AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigter zu Beginn einer verordnungsrechtlichen Ausbildungsmaßnahme im Besitz der Bescheinigung und wird er im Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahme beim selben Arbeitgeber beschäftigt, ist eine Bescheinigung für die Gewährung des AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschusses nicht erneut erforderlich.

§4 – Die Regierung kann:

1. weitere Bezuschussungsmodalitäten festlegen;
2. festlegen, was unter Neueinstellung zu verstehen ist.

Art. 22 – Die Gewährung und Auszahlung der in Artikel 21 erwähnten AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse erfolgt gemäß den in den Artikeln 14 und 16 festgelegten Modalitäten und Bedingungen.

Unterabschnitt 3 – Antragsverfahren

Art. 23 – Die Arbeitgeber können die Gewährung der Zuschüsse bei der Regierung beantragen. Der Antrag umfasst mindestens Informationen über den Arbeitgeber, die Anzahl beantragter Stellen sowie eine Projektbeschreibung.

Die Regierung bestimmt:

1. die weiteren Elemente und Informationen, die der Antrag umfasst;
2. das Verfahren der Antragstellung und der Beschlussfassung;
3. das Beschwerdeverfahren.

Abschnitt 2 – Konventionsstellen

Unterabschnitt 1 – Anwendungsbereich

Art. 24 – Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts versteht man unter Arbeitgeber folgende Behörden, die einen AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten unter ihrer Verantwortung und Autorität beschäftigen und entlohnen:

1. die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
2. die Gemeindevereinigungen, mit Ausnahme der Gemeindevereinigungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung und der Containerparks mit Sitz im deutschen Sprachgebiet;
3. die autonomen Gemeinderegionen mit Sitz im deutschen Sprachgebiet, die im Kultur-, Sport-, Tourismus- oder Freizeitbereich, im Unterrichtswesen, im sozialen, im wissenschaftlichen oder im Pflegebereich tätig sind;
4. die ÖSHZ, die Vereinigungen von ÖSHZ und die interkommunalen Sozialhilfezentren mit Sitz im deutschen Sprachgebiet;
5. die in Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Mehrgemeindepolizeizonen.

Die Regierung kann den Anwendungsbereich auf andere Behörden erweitern.

Unterabschnitt 2 – Dauer, Höhe und Auszahlung

Art. 25 – Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung gemäß den von ihr festgelegten Bedingungen im Rahmen eines Abkommens mit dem Arbeitgeber ein Budget für die Beschäftigung von AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten gewähren. Innerhalb der Grenzen dieses Budgets kann die Regierung AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse gewähren. Die Laufzeit dieses Abkommens beträgt jeweils höchstens fünf Jahre und ist erneuerbar.

Die Regierung legt das den Arbeitgebern zur Verfügung stehende Budget insbesondere auf Grundlage der effektiven Inanspruchnahme von Wiederbeschäftigungsprogrammen durch diese Arbeitgeber im Rahmen von Artikel 6 §1 IX Nummer 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und/oder der Arbeitslosenzahlen in den Gemeinden eines Referenzmonats fest.

Art. 26 – §1 – Der in Artikel 25 Absatz 1 erwähnte AktiF-Zuschuss beträgt im Fall einer Neueinstellung 1.000 Euro pro Monat.

Ab dem 13. vollständigen Monat, der dem Monat des Arbeitsantritts folgt, beträgt der AktiF-Zuschuss 917 Euro pro Monat.

§2 – Der in Artikel 25 Absatz 1 erwähnte AktiF PLUS-Zuschuss beträgt im Fall einer Neueinstellung 1.833 Euro pro Monat.

Ab dem 13. vollständigen Monat, der dem Monat des Arbeitsantritts folgt, beträgt der AktiF PLUS-Zuschuss 1.750 Euro pro Monat.

§3 – Ist ein AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigter zu Beginn einer verordnungsrechtlichen Ausbildungsmaßnahme im Besitz der Bescheinigung und wird er im Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahme beim selben Arbeitgeber beschäftigt, ist eine Bescheinigung für die Gewährung des AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschusses nicht erneut erforderlich.

§4 – Die Regierung kann:

1. weitere Bezuschussungsmodalitäten festlegen;
2. festlegen, was unter Neueinstellung zu verstehen ist.

Art. 27 – Das in Artikel 25 erwähnte Budget wird monatlich in Zwölfteilen als rückforderbarer Vorschuss durch die Regierung gezahlt.

Die Gewährung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse erfolgt gemäß den in Artikel 16 festgelegten Bedingungen.

Art. 28 – Das von der Regierung festgelegte Budget steht den in Artikel 24 Nummer 1 erwähnten Gemeinden zur vollständigen oder teilweisen Abtretung an andere Arbeitgeber, die eine Tätigkeit innerhalb der jeweiligen oder für die jeweilige Gemeinde ausüben, zur Verfügung. Diese Abtretung wird im gemäß Artikel 25 vorgesehenen Abkommen festgehalten.

Diese Abtretung umfasst alle Rechte und Pflichten der Gemeinde im Rahmen des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungserlassen.

KAPITEL 5 – UNVEREINBARKEITEN

Art. 29 – Im Rahmen desselben Arbeitsvertrags können AktiF-Zuschüsse für die Beschäftigung eines AktiF-Berechtigten nicht miteinander kumuliert werden.

Im Rahmen desselben Arbeitsvertrags können AktiF PLUS-Zuschüsse für die Beschäftigung eines AktiF PLUS-Berechtigten nicht miteinander kumuliert werden.

Im Rahmen desselben Arbeitsvertrags können AktiF-Zuschüsse für die Beschäftigung eines AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten nicht mit AktiF PLUS-Zuschüssen kumuliert werden.

Art. 30 – Werden dem Arbeitgeber AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse in Anwendung von Kapitel 3 gewährt, ist für denselben AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten ein Wechsel in den Anwendungsbereich von Kapitel 4 nicht möglich.

Werden dem Arbeitgeber AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse in Anwendung von Kapitel 4 gewährt, ist für denselben AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten ein Wechsel in den Anwendungsbereich von Kapitel 3 nicht möglich.

Art. 31 – Die in Kapitel 3 und 4 erwähnten AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse können nicht mit Subventionen kumuliert werden, die in Anwendung von Artikel 60 §7 des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfeszentren gewährt werden.

Art. 32 – Die in Kapitel 4 erwähnten AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse können nicht mit den im Gesetz vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich erwähnten Dienstleistungsschecks kumuliert werden.

Art. 33 – Die Regierung kann weitere Kumulierungsverbote und Ausnahmen festlegen.

KAPITEL 6 – INVERZUGSETZUNG, AUSSETZUNG UND AUFHEBUNG DER ZUSCHÜSSE

Art. 34 – §1 – Die Gewährung der Zuschüsse ist an die Einhaltung der durch das vorliegende Dekret festgelegten Verpflichtungen und Bedingungen gebunden, die der Gewährung der AktiF- oder der AktiF PLUS-Zuschüsse zugrunde liegen.

Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Gewährung der Zuschüsse an die Einhaltung der auf den Arbeitgeber anwendbaren Vorschriften in den Bereichen Nicht-Diskriminierung, Buchhaltung, Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht gebunden.

§2 – Arbeitgeber, die Zuschüsse nicht zielgerichtet beziehen, werden nicht bezuschusst.

Es wird angenommen, dass ein Arbeitgeber einen Zuschuss nicht zielgerichtet im Sinne von Absatz 1 bezieht, wenn er durch die Rechtshandlung oder die Gesamtheit von Rechtshandlungen, die er gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem Personalmitglied oder einer anderen Drittperson vornimmt, ein Geschäft bewirkt, durch das er Anspruch auf eine Bezuschussung im Rahmen einer Bestimmung des vorliegenden Dekrets erhebt und dessen Bewilligung im Widerspruch zu den Zielsetzungen dieser Bestimmung stehen würde, und das im Wesentlichen auf den Erhalt dieser Bezuschussung abzielt.

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 gilt ein Zuschuss als zielgerichtet bezogen, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Wahl der in Absatz 2 erwähnten Rechtshandlung oder Gesamtheit von Rechtshandlungen durch andere Gründe gerechtfertigt ist als durch den Willen, Zuschüsse zu beziehen.

§3 – Die Regierung kann:

1. die in §1 Absatz 2 erwähnten Vorschriften präzisieren;
2. weitere Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Gewährung der Zuschüsse festlegen.

Art. 35 – Stellt die Regierung fest, dass der Arbeitgeber eine oder mehrere Verpflichtungen oder Bedingungen nicht einhält, fordert sie ihn gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten auf, zu diesen Feststellungen schriftlich Stellung zu beziehen.

Unbeschadet der Anwendung der in Kapitel 7 vorgesehenen Strafbestimmungen und des Artikels 104 §3 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann die Regierung einen Arbeitgeber in Verzug setzen und die Gewährung der Zuschüsse zeitlich befristet aussetzen und schließlich aufheben.

Die Regierung kann:

1. das Verfahren der Inverzugsetzung, Aussetzung und Aufhebung festlegen;

2. eine Liste von Tatbeständen festlegen, deren Vorliegen den Arbeitgeber für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren von der Anwendung des vorliegenden Dekrets ausschließt.

Art. 36 – Der Arbeitgeber, dessen Zuschüsse ausgesetzt oder aufgehoben wurden, kann Beschwerde bei der Regierung einreichen. Diese Beschwerde erfolgt per Einschreiben innerhalb eines Monats ab der Notifizierung des betreffenden Beschlusses.

Die Regierung kann die weiteren Modalitäten des Beschwerdeverfahrens festlegen.

Art. 37 – Die Kontrolle der Verwendung der gewährten Zuschüsse und gegebenenfalls deren Rückforderung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen.

KAPITEL 7 – STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 38 – Wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer strafrechtlichen Geldbuße von 600 bis zu 6.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen oder mit einer administrativen Geldbuße von 300 bis zu 3.000 Euro bestraft, wer mit dem Ziel, einen unrechtmäßigen Zuschuss zu erlangen bzw. erlangen zu lassen oder aufrechtzuerhalten bzw. aufrechterhalten zu lassen:

1. Urkundenfälschung begangen hat entweder durch Fälschung von Unterschriften oder durch Nachmachen oder Verfälschen von Urkunden oder Unterschriften oder durch Anfertigung von Vereinbarungen, Verfügungen, Verbindlichkeiten oder Entlastungen bzw. durch ihre Aufnahme in eine Urkunde oder durch Hinzufügung oder Verfälschung von Klauseln, Erklärungen oder Umständen, die diese Urkunde enthalten oder feststellen sollte;
2. von einer gefälschten Urkunde oder von einem gefälschten Schriftstück Gebrauch gemacht hat;
3. eine Fälschung begangen hat, indem er Daten, die durch ein Datenverarbeitungssystem gespeichert, verarbeitet oder übertragen werden, in ein Datenverarbeitungssystem eingegeben, geändert oder gelöscht hat oder indem er mit anderen technologischen Mitteln die mögliche Verwendung der Daten in einem Datenverarbeitungssystem geändert hat, wodurch die rechtliche Tragweite solcher Daten verändert wurde;
4. von den auf diese Weise erhaltenen Daten Gebrauch gemacht hat, wohl wissend, dass sie gefälscht sind.

Art. 39 – Wird gemäß Artikel 38 bestraft, wer wissentlich und willentlich:

1. eine unrichtige oder unvollständige Erklärung abgegeben hat, um einen unrechtmäßigen Zuschuss zu erlangen bzw. erlangen zu lassen oder aufrechtzuerhalten bzw. aufrechterhalten zu lassen;
2. versäumt oder sich geweigert hat, eine Erklärung, zu der er verpflichtet ist, abzugeben oder die Informationen, die er erteilen muss, zu erteilen, um einen unrechtmäßigen Zuschuss zu erlangen bzw. erlangen zu lassen oder aufrechtzuerhalten bzw. aufrechterhalten zu lassen;
3. infolge einer in Nummer 1 erwähnten Erklärung, des Versäumnisses oder der Weigerung, eine Erklärung abzugeben oder Informationen zu erteilen, die in Nummer 2 erwähnt sind, oder einer in Artikel 38 erwähnten Urkunde bzw. Handlung einen Zuschuss, auf den er keinen Anspruch oder nur teilweise Anspruch hatte, erhalten hat.

Art. 40 – Wird gemäß Artikel 38 bestraft, wer mit dem Ziel, entweder einen unrechtmäßigen Zuschuss zu erlangen bzw. erlangen zu lassen oder aufrechtzuerhalten bzw. aufrecht erhalten zu lassen, falsche Namen, falsche Eigenschaften oder falsche Adressen gebraucht hat oder jede andere betrügerische Handlung angewandt hat, um das Vorhandensein einer nicht bestehenden Person, eines nicht bestehenden Unternehmens, oder jedes anderen

fiktiven Ereignisses vorzutäuschen oder um auf andere Weise das Vertrauen zu missbrauchen.

Art. 41 – Die in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen erwähnten Zuschlagzehntel sind auf die im vorliegenden Kapitel erwähnten administrativen Geldbußen anwendbar.

Im Fall einer administrativen Geldbuße gibt die Regierung in ihrer Entscheidung die Multiplikation infolge des vorerwähnten Gesetzes vom 5. März 1952 und die sich aus dieser Erhöhung ergebende Zahl an.

Art. 42 – Bei der Ahndung der in vorliegendem Kapitel erwähnten Verstöße sind die Bestimmungen aus Buch I Titel 6 Kapitel 3 und 4 des Sozialstrafgesetzbuchs anwendbar.

KAPITEL 8 – BERICHTERSTATTUNG

Art. 43 – Die Regierung verfasst jährlich zum 30. Juni des Jahres, das dem Jahr der Anwendung folgt, einen Bericht über die Anwendung des vorliegenden Dekrets. Sie übermittelt dem Parlament diesen Bericht.

KAPITEL 9 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 – Artikel 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 474 vom 28. Oktober 1986 zur Einführung einer Regelung für vom Staat bezuschusstes Vertragspersonal bei bestimmten lokalen Behörden, abgeändert durch das Dekret vom 27. April 2009, wird wie folgt ersetzt: „Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gilt als lokale Behörde eine Gemeinde oder eine Gemeindevereinigung, die einen bezuschusteten Vertragsbediensteten beschäftigt für die Betreuung eines Containerparks, der sich als eingezäuntes, ordnungsmäßig zugelassenes und überwachtes Gelände zum selektiven Sammeln von Abfällen versteht, wo diese sortiert und je nach ihrer Beschaffenheit in Container verteilt und im Anschluss in Verwertungs- oder Beseitigungszentren abtransportiert werden, je nachdem ob sie noch wiederverarbeitungsfähig sind oder nicht.“

Art. 45 – Artikel 5 desselben Königlichen Erlasses wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Folgende nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die als Arbeitsuchende eingetragen sind, können eine Stelle als bezuschusste Vertragsarbeitnehmer besetzen:

1. die gemäß dem Königlichen Erlass vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit entschädigten, nichtbeschäftigten Vollarbeitslosen;
2. die nichtbeschäftigten Empfänger einer Einkommensersatzbeihilfe oder einer Eingliederungsbeihilfe aufgrund des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung;
3. die in Artikel 89 des vorerwähnten Königlichen Erlasses aufgeführten Arbeitslosen;
4. die entschädigten Vollarbeitslosen, die einer Berufsausbildung folgen, die durch das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen oder durch die Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben organisiert oder anerkannt ist;
5. die nichtbeschäftigten Empfänger des Eingliederungseinkommens, das durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung vorgesehen ist;
6. die nichtbeschäftigten Sozialhilfeempfänger, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit kein Anrecht auf das im Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung vorgesehene Eingliederungseinkommen haben, die im Fremdenregister eingetragen sind, insofern sie von der Beantragung einer Arbeitserlaubnis gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer befreit sind oder im Besitz einer Arbeitserlaubnis sind;

7. die Asylbewerber, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis C gemäß Artikel 17 Nummer 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 sind;
8. die im deutschen Sprachgebiet wohnhaften nichtbeschäftigten Arbeitssuchenden.

§2 – Personen, die als bezuschusste Vertragsarbeitnehmer eingestellt werden, dürfen am Tag vor der Vertragsdurchführung keinen höheren Abschluss als den Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichtes aufweisen.

§3 – Die Situation der in §1 erwähnten Personen wird am Tag vor der Vertragsdurchführung bewertet.

§4 – Die Regierung kann den Anwendungsbereich des vorliegenden Artikels einschränken oder erweitern.“

Art. 46 – Im Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 sind aufgehoben:

1. Titel III Kapitel II, das die Artikel 93 bis 101 umfasst, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 24. April 2014;
2. Titel III Kapitel IIter, das den Artikel 101quater umfasst, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007.

Art. 47 – Artikel 1 Absatz 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Februar 1998 über die Überwachung und Kontrolle bezüglich der Beachtung der Gesetzgebungen im Bereich der Beschäftigungspolitik, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 25. April 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 13 wird aufgehoben.
2. Folgende Nummer 26 wird eingefügt:
„26. das Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung sowie dessen Ausführungserlasse“.

Art. 48 – Artikel 339 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, zuletzt abgeändert durch das Programmdekret vom 26. Februar 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nummer 2 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
2. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Die Zielgruppenermäßigung endet am ersten Tag des Trimesters, das dem Trimester folgt, in dem die Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.“

Art. 49 – Im selben Programmgesetz sind aufgehoben:

1. die Artikel 340 und 341;
2. Titel IV Kapitel 7 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5, der die Artikel 346 und 347 umfasst, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012;
3. Titel IV Kapitel 7 Abschnitt 3 Unterabschnitt 7, der den Artikel 353bis umfasst, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. Juni 2009 und vom 4. Juli 2011.

Art. 50 – Artikel 9 des Krisendekrets vom 19. April 2010 ist aufgehoben.

Art. 51 – Im Königlichen Erlass vom 16. Mai 2003 zur Ausführung von Titel IV Kapitel 7 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen in Sachen Senkungen der Sozialversicherungsbeiträge sind aufgehoben:

1. Artikel 7;
2. Artikel 8, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. Januar 2004 und vom 28. März 2007;
3. Artikel 9, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. Januar 2004, vom 17. Juli 2013 und vom 26. Januar 2014;

4. Artikel 10, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. Januar 2004 und vom 28. März 2007;
5. Artikel 11, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. Januar 2004 und vom 28. März 2007;
6. Artikel 13;
7. Artikel 14bis Absatz 1, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. Januar 2004 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. März 2007;
8. Titel III Kapitel V, das die Artikel 17 bis 20 umfasst, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 24. Januar 2013;
9. Titel III Kapitel VII, das die Artikel 28/1 bis 28/1ter umfasst, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2011.

Art. 52 – Sind aufgehoben:

1. der Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von Bezuschussten Vertragsarbeitnehmern bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 28. September 2017;
2. der Königliche Erlass vom 19. Dezember 2001 zur Förderung der Beschäftigung Langzeitarbeitssuchender, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 28. September 2017;
3. der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2001 über die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die Bezuschusste Vertragsarbeiter beschäftigen, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 28. September 2017;
4. der Königliche Erlass vom 11. Juli 2002 zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums an den Lohnkosten eines Berechtigten im System der sozialen Eingliederung, der im Rahmen des Aktivaplanes eingestellt wird, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 28. September 2017;
5. der Königliche Erlass vom 14. November 2002 zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums an den Lohnkosten eines Berechtigten mit Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe, der im Rahmen des Aktivaplanes eingestellt wird, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 28. September 2017;
6. der Königliche Erlass vom 29. März 2006 zur Ausführung von Artikel 7 §1 Absatz 3 Buchstabe m) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer zur Förderung der Beschäftigung von geringqualifizierten oder sehr geringqualifizierten Jugendlichen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. Juli 2006 und vom 2. Mai 2007;
7. der Erlass der Regierung vom 29. April 2010 zur Einführung eines Programms zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer im gewerblichen Privatsektor, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 28. September 2017.

Art. 53 – Die Regierung kann Regeln festlegen, die ganz oder teilweise die Bestimmungen bezüglich der Aktivierung der Arbeitsunterstützung und bezüglich der Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge einschränken oder aufheben, die durch folgende Texte festgelegt sind:

1. den Königlichen Erlass vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;
2. den Königlichen Erlass vom 3. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 7 §1 Absatz 3 Buchstabe m) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Wiedereingliederung sehr schwer zu vermittelnder Arbeitsloser;
3. den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2002 zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums an den Lohnkosten eines Berechtigten im System der sozialen Eingliederung, der im Rahmen einer Initiative zur sozialen Eingliederung beschäftigt wird;
4. den Königlichen Erlass vom 14. November 2002 zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums an den Lohnkosten eines Berechtigten mit

Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe, der im Rahmen einer Initiative zur sozialen Eingliederung beschäftigt wird;

5. den Königlichen Erlass vom 16. Mai 2003 zur Ausführung von Titel IV Kapitel 7 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen in Sachen Senkungen der Sozialversicherungsbeiträge.

Art. 54 – Für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsantritt vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets liegt, werden den Arbeitgebern weiterhin die Zielgruppenermäßigungen gewährt, wie sie in den Artikeln 340 bis 341, 346, 347 und 353bis des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 oder in deren Ausführungsbestimmungen, in ihrer Fassung vom 31. Dezember 2018 festgelegt sind.

Art. 55 – Unbeschadet der Anwendung von Artikel 56 unterliegen Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen im Rahmen des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von Bezuschussten Vertragsarbeitnehmern bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern, deren Arbeitsantritt vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets liegt, für diese Arbeitnehmer der Anwendung des vorliegenden Dekrets, mit Ausnahme der Höhe der jährlich zahlbaren Prämien, die weiterhin der Anwendung der Artikel 4 und 5 des vorerwähnten Erlasses in ihrer Fassung vom 31. Dezember 2018 unterliegen. Die in Vollzeitäquivalent ausgedrückte Anzahl Stellen, die den Arbeitgebern in Anwendung des vorerwähnten Erlasses gewährt wurden, bleiben den Arbeitgebern nach Ende des Arbeitsverhältnisses mit den vorerwähnten Arbeitnehmern weiterhin während sechs Monaten gewährt, insofern eine Neueinstellung innerhalb dieser Frist in Anwendung von Kapitel 4 Abschnitt 1 des vorliegenden Dekrets erfolgt.

Art. 56 – Für die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Bildungseinrichtungen bleiben die in Titel III Kapitel II des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 erwähnten Bestimmungen sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung vom 31. Dezember 2018 weiterhin in Kraft.

Art. 57 – Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen im Rahmen des Erlasses der Regierung vom 20. Dezember 2001 über die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer beschäftigen, deren Arbeitsantritt vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets liegt, unterliegen für diese Arbeitnehmer der Anwendung des vorliegenden Dekrets, mit Ausnahme der Höhe der Zuschüsse, die weiterhin der Anwendung der Artikel 5 bis 7 und 22.1 des vorerwähnten Erlasses der Regierung in ihrer Fassung vom 31. Dezember 2018 unterliegen.

Art. 58 – Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, deren Arbeitsantritt vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets liegt, im Rahmen einer Vereinbarung zum Erstbeschäftigungsabkommen Globalprojekt „Assistenz im Rahmen von Projekten der Sozialökonomie“ beschäftigen, die in Anwendung des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung und des Königlichen Erlasses vom 30. März 2000 zur Ausführung der Artikel 26, 27 Absatz 1 Nr. 2, 30, 39 §1 und §4 Absatz 2, 40 Absatz 2, 40bis Absatz 2, 41, 43 Absatz 2 und 47 §1 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung beschäftigen, erhalten weiterhin die gemäß dieser Vereinbarung vorgesehene Beteiligung an den Lohnkosten bis zu dem Moment, an dem das Arbeitsverhältnis mit diesen Arbeitnehmern endet oder die in der Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Die in Vollzeitäquivalent ausgedrückte Anzahl Stellen, die den Arbeitgebern im Rahmen der vorerwähnten Vereinbarung gewährt wurden, bleiben den Arbeitgebern nach Ende des Arbeitsverhältnisses mit den vorerwähnten Arbeitnehmern weiterhin während sechs Monaten gewährt, insofern eine Neueinstellung innerhalb dieser Frist in Anwendung von Kapitel 4 Abschnitt 1 des vorliegenden Dekrets erfolgt.

Art. 59 – Die Arbeitnehmer, deren Arbeitsantritt vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets liegt, erhalten die Arbeitsunterstützung weiterhin gemäß den im Königlichen Erlass

vom 19. Dezember 2001 zur Förderung der Beschäftigung Langzeitarbeitssuchender erwähnten Bedingungen und gemäß den im Königlichen Erlass vom 29. März 2006 zur Ausführung von Artikel 7 §1 Absatz 3 Buchstabe m) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer zur Förderung der Beschäftigung von geringqualifizierten oder sehr geringqualifizierten Jugendlichen in ihrer Fassung vom 31. Dezember 2018 erwähnten Bedingungen.

Die Regierung legt die weiteren Übergangsmodalitäten fest.

Art. 60 – Für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsantritt vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets liegt, wird den Arbeitgebern weiterhin die finanzielle Intervention der ÖSHZ gemäß den im Königlichen Erlass vom 11. Juli 2002 zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums an den Lohnkosten eines Berechtigten im System der sozialen Eingliederung, der im Rahmen des Aktivaplanes eingestellt wird und den im Königlichen Erlass vom 14. November 2002 zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums an den Lohnkosten eines Berechtigten mit Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe, der im Rahmen des Aktivaplanes eingestellt wird, in ihrer Fassung vom 31. Dezember 2018 erwähnten Bedingungen gewährt.

Art. 61 – Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, deren Arbeitsantritt vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets liegt, im Rahmen eines bilateralen Abkommens bezüglich der Beschäftigung von Jugendlichen im nichtkommerziellen Sektor, in Anwendung von Artikel 7 des Dekrets vom 14. Dezember 2017 zur Festlegung des Haushaltsplans der Einnahmen und des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2018 beschäftigen, erhalten weiterhin die gemäß dieser Abkommen vorgesehene Beteiligung an den Lohnkosten bis zu dem Moment, an dem das Arbeitsverhältnis mit diesen Arbeitnehmern endet oder die im Abkommen vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Die in Vollzeitäquivalent ausgedrückte Anzahl Stellen, die den Arbeitgebern im Rahmen des vorerwähnten Abkommens gewährt wurden, bleiben den Arbeitgebern nach Ende des Arbeitsverhältnisses mit den vorerwähnten Arbeitnehmern weiterhin während sechs Monaten gewährt, insofern eine Neueinstellung innerhalb dieser Frist in Anwendung von Kapitel 4 Abschnitt 1 des vorliegenden Dekrets erfolgt.

Art. 62 – Der Arbeitnehmer, der am 31. Dezember 2018 das Anrecht auf eine Senkung der Sozialversicherungsbeiträge in Anwendung von Artikel 339 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 eröffnen kann, kommt bis zum letzten Tag des Quartals, das dem Quartal vorausgeht, in dem er das Alter von 55 Jahren erreicht, in den Genuss einer Senkung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe des in Artikel 336 desselben Gesetzes erwähnten Pauschalbetrages G3.

Art. 63 – Ein Arbeitnehmer, der in einer anderen Region eine Aktivierung der Arbeitsunterstützung in Anwendung von Bestimmungen erhält, die durch das vorliegende Dekret oder in Ausführung des vorliegenden Dekrets nach dessen Arbeitsantritt aufgehoben werden, und der seinen Wohnsitz in das deutsche Sprachgebiet verlegt, erhält weiterhin die vorerwähnte Aktivierung der Arbeitsunterstützung gemäß den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen in ihrer Fassung vom 31. Dezember 2018.

Ein Arbeitnehmer, der in einer anderen Region eine Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge in Anwendung von Bestimmungen erhält, die durch das vorliegende Dekret oder in Ausführung des vorliegenden Dekrets nach dessen Arbeitsantritt aufgehoben werden, und dieser in eine Niederlassungseinheit im deutschen Sprachgebiet versetzt wird oder, falls sein Arbeitgeber keine Niederlassungseinheit in Belgien besitzt, er hauptsächlich im deutschen Sprachgebiet beschäftigt ist, erhält weiterhin die vorerwähnte Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen in ihrer Fassung vom 31. Dezember 2018.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Arbeitsantritt des Arbeitnehmers, für den jeweils die Aktivierung der Arbeitsunterstützung oder die Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge gewährt wurde, erfolgt ist, nachdem die Region, in der sich sein Wohnsitz oder die Niederlassungseinheit, in der er beschäftigt war, befand, die dort vorgesehenen Bestimmungen aufgehoben hat.

Art. 64 – Die im Rahmen dieses Kapitels gewährten Zuschüsse, Ermäßigungen und Beihilfen können nicht mit AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüssen kumuliert werden.

Art. 65 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 47 Nummer 1, Artikel 50 und Artikel 52 Nummer 7, die am 1. April 2020 in Kraft treten.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 28. Mai 2018

Stephan THOMAS
Greffier

Alexander MIESEN
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 28. Mai 2018

O. PAASCH
Der Ministerpräsident

I. WEYKMANS
Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

A. ANTONIADIS
Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

H. MOLLERS
Der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung